

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 15. Januar. 1798.

## I Beförderung.

Da der bisherige Regierungs-Referendar-rius Christoph Florens Meyer, wegen seiner in examine bewiesenen Geschicklichkeit, und wegen seines bisherigen guten Benehmens zum Justiz-Commissarius und Notarius im Departement hiesiger Regierung bestellet worden, und zu Bielefeld wohnen wird; so wird solches hierdurch dem Publico bekannt gemacht, damit sich Personen, die in Rechtsangelegenheiten sich seines Rathes bedienen wollen, an ihn wenden können.

Sign. Minden den 3ten Januar 1798.  
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Seiner Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr haben wegen den sich bey hiesiger Krieges und Douanien-Kammer vermehrten Geschäften dem bisherigen Kammer-Secretaire Herbst in Rücksicht seiner Dienstbeflissenheit und Treue zum zweiten Kanzlei-Director zu ernennen geruhet.

Sign. Minden den 24ten Decbr. 1797.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingensche Krieges- und Domänen Cammer.

Huß. v. Hüllesheim. Vacmeister.

## II Warnungs-Anzeige.

\* Eine Weibsperson aus dem Amte Brackwebe ist wegen begangenen Diebstahls zu Einjähriger Zuchthausstrafe mit

halben Willkommen und Abschied verurtheilt worden.

Minden den 3ten Januar 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

## III Citations Edictales.

Da die unterm 20. Junii v. J. erlassene Edictalcitation wegen des verschollenen Berend Wulfmeier aus Petershagen, welche bereits in den Lippstädter, Weseler und Hamburger Zeitungen bekannt gemacht worden, auch zu Minden am Rathhause und hieselbst an der Gerichtsstube affigiret gewesen, durch einen nicht auszumittelnden Zufall nicht an das Mündensche Intelligenz-Comtoir gekommen, um es denen wöchentlichen Anzeigen einzurücken, dieses aber, ehe eine Todeserklärung und Präclusion erfolgen kann, annoch erforderlich ist; so wird gedachte Edictalcitation, welche folgenbergestalt lautet:

Der seit mehr als 30 Jahre abwesende Berend Wulfmeier aus Petershagen welcher erst von hier nach Bremen, dann nach Amsterdam gegangen, und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, wird hiemit auf den Antrag seines Curators edictaliter citirt, in Term. d. 26. Febr. 1798 in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vor hiesigem Amte zu erscheinen, von seiner Abwesenheit, Rede und Antwort zu geben, und sein



Vermögen in Empfang zu nehmen, indem er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zuerkant werden wird. Zugleich werden, falls der Abwesende todt, oder nicht erschienen, dessen Erben und Erbnehmen vorgeladen, um sich in dem bezielten Termin zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem Abwesenden und den Grad derselben anzugeben, und gehörig durch beizubringende Documente oder sonst rechtlich nachzuweisen, indem diejenigen, so sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und den sich angehenden und legitimirenden nächsten Verwandten das Vermögen verabfolgt werden wird. hierdurch mit Versetzung des darin bemerkten andern Termins wiederholt. Sign. Petershagen den 15. May 1797. Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Göcker.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen etc.  
Entbietet allen und jeden, welche an die Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margaretha geborne Thiel hieselbst einigen An- und Zuspruch ex quo cumque Capite zu haben vermeinen, unsern gnädigen Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen, was maassen Eure gedachten Debitores auf das beneficium Cessionis honorum provociret, dieselben aber dessen durch den uiterim heutigen dato publicirten Bescheid verlustig erkläret, der Concurs über denselben Vermögen formaliter eröffnet, und Eure gehörende Vorladung ad Liquidandum erkannt worden. Solchemnach citiren Wir Euch mittelst dieses proclamatis, welches allhier bey Unserer Teckenburg-Lingenischen Regierung zu Weendern im Fürstenthum Ostfriesland und zu Teckenburg zu affigiren, auch den Mindenschen Wöchentlichen Anzeigen Sechsmal, und der Wesselschen Deutschen Zeitung zu dreymahlen zu inseriren peremptorie; daß Ihr a

dato binnen 3 Monat und spätestens in dem vor Unsern dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf auf den 9ten Febr. 1798. angeleszten Liquidations-Termin Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen vermöget, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und gehörig qualifizierte Bevollmächtigte, wozu Euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesige Justiz-Commissari-Professor Randt und Regierungs-Fiscal Mettingh vorgeschlagen werden, des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz ad Protocollum anmeldet, und gehörig verificiret, über die Bewätigung des zum Interims-Curatore und Contradictore bestellten Justiz-Commissarii und Sammer-Fiscals Petri Euch erkläret, sohannt mit demselben, und deren Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfahren, und demnachst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget.

Diesigenen Gläubiger aber, welche Ihre Forderungen binnen der bestimmten Frist, oder spätestens in dem angeleszten Termino nicht angemeldet und die Richtigkeit derselben gehörig nachgewiesen, haben zu erwarten, daß sie mit allen Ihren Forderungen an die vorhandene Masse werden präcludiret, und Ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werde. Da auch Schließlich der Gemeinschuldener Kaufmann Johann Hubert Korff sich von hier entfernt hat, und dessen eigentlichen Aufenthalt der Regierung nicht bekannt ist; so wird derselbe hierdurch zugleich verabladet, in dem anstehenden Liquidations-Termin zu erscheinen, und sich sowohl über die Richtigkeit der zu liquidirenden Forderungen zu erklären, als sich über den gemachten Banquerot zu verantworten; widrigenfalls derselbe bey seinem Ausbleiben zu gewärtigen hat, das



er nicht nur der wider die Liquidirt werdenden Forderung habenden etwaigen Einreden verlustig gehn, sondern er auch für einen muthwilligen Banqueroteur angesehen, und dem zufolge nach Vorschrift der Criminal-Gesetz wider ihn ferner erkannt werde. Urkundlich 2c. Lingen den 19ten Octbr. 1797.

Anstatt und von wegen 2c.

(L. S.)

Möller.

Auf geziemendes Nachsuchen des Bürgermeisters, und Toback-Fabricanten Nestemachers zu Bersmold, als angeordneten Vormundes der Gramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Gramers daselbst rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelt dieses citiret, und geladen, in Termino den 16ten April Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichts stelle zu erscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bey Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Gramerschen Vermögen überschrieben wird. Amt Ravensberg den 5. Jan. 1798.

Meinders.

Es ist zu Obendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeyer, mit Tode abgegangen und hat der Vormund dessen nachgelassene minderjährige Tochter der Kaufmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger angetragen. Daher werden alle und jede welche an den Nachlaß des Camerarii Schwarzmeyer Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert binnen Frey Monath, und zulezt, am 30ten Merz an der Gerichtsstube zu Obendorff, die Forderung anzugeben und selbige gebärllich zu bescheinigen. Diejenigen welche sich denn nicht melden, werden mit ihrer For-

drung abgewiesen. Königl. Preussisches Amt Limberg den 13 Decembr. 1797.

Schrader

#### IV Publicandum

Die Königliche Jagd im Amte Schläßelburg, soll am 31ten Januar, Vormittags um 11 Uhr auf der Kriegs- und Domainen-Cammer von Trinitatis 1798. an, meistbietend verpachtet werden.

Sign. Minden den 20ten Decbr. 1797.

Anstatt und von wegen 2c.

Huß. Bacmeister, v. Deutecom.

**Obernfeldt.** Da die musikalische Aufwartung in den Vogteyen Gehlenbeck, Blasheim, Alswede und Levern, Amts Reinberg mit bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehet, und selbige, nach Hochlößl. 2c. Cammer-Verordnung auf fernere Vier Jahre, meistbietend wieder verpachtet werden soll; so werden Nachtlustige hierdurch aufgefordert, sich zu der Vogtey Gehlenbeck, Blasheim und Alswede, am Mittwoch den 17ten dieses Morgens 10 Uhr auf Obernfeldt und zu der Vogtey Levern, auf Freytag den 19. dieses, gleicher Zeit in Levern einzufinden.

v. Korff.

#### V Sachen, so zu verkaufen.

Da die Nothwendigkeit erfordert, der verstorbenen Eheleute Gronen hinterlassene Bürgerstätte in der Stadt Wertter sub No. 18 meistbietend zu verkaufen und Terminus zur Auktion ein für allemahl mit einer dreymonatlichen Frist auf den 21sten März 1798 angesetzt worden, so haben sich lusttragende Käufer, sodann Vormittags einzufinden, mit der Deutung; daß auf Nachgebote nicht geachtet werde.

Zur Stätte gehört:

1 Bohnhaus von 8 Fuß, Hofraum 23 Fuß lang und 45 Fuß breit, worauf sich ein Brunnen befindet, daran der Wittgebrauch dem Schmidt Waltheckers zusteht, ein Garten 100 Schritt lang und 17 Schritt

6 2



breit, 2 Frauensitze in der Kirche zu Werther nach Norden, ein Begräbniß mit einem Steine auf dem alten Kirchhofe.

Die Abgaben hingegen betragen, außer gemeinen Bürgerlasten an Domainen jährlich 1 Rthlr. 1 gr. dazu der Schmidt Waldheckers beyträgt 7 gr. 8 pf. ein Fuhrn mit 12 Kühen.

Die Taxe der Sachverständigen beträgt in allen 993 Rt. 15 gr., und soll solche auf Verlangen zur nähern Einsicht vorgelegt werden. Amt Werther den 9ten December 1797. v. Cobbe.

#### VI Sachen zu verpachten.

Der Einem Hochwürdigem Dom-Capitul zustehende Zehnte zu Heversiedt, welcher zuletzt gewissen Zehntbürgen überlassen gewesen, und in der Art erfolgt ist, daß diese Zehntbürgen 30 Scheffel Roggen Ein Fuder Gerste zwey Fuder Hafer in Hausberger Maaß Vier Fuder Holz zwey Thaler Dingelgeld und Weinkauf, 18 Hühner, und den Flachszehnten in Empfang genommen, und zu Minden abgeliefert haben, soll in Termino den 27ten Febr. dieses Jahrs an den Meistbietenden für eine Pacht an Gelde auf 4 Jahre überlassen werden. Die Pachtliebhaber werden hiermit aufgefordert, besagten Tages den 27. Febr. Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capitulshause zu erscheinen, und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

#### VII Avertiffements.

Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben wiederum allergnädigst geruhet den Webern und leinen Fabrikanten im Amte Ravensberg, welche im Jahre 1796 das mehrste und beste aus eigenen Gespinnst gefertigte Leinen zur Legge gebracht; die dafür ausgesetzt gewesene Prämienfelder mit 60 Rthlr.. dato zu bewilligen und auszahlen zu lassen. Denselben wird dabey zugleich bekannt gemacht daß Allerhöchstselben zur

fernern Armmunterthg diese 60 Rt. auch für das gegenwärtige Jahr 1798 ausgesetzt haben und zwar

1) für diejenigen Unterthanen jeder Vogtey, welche das allerbeste Stück Leinen von eigenen Gespinnst gefertigen und zur Legge bringen, einem jeden 5 Rthlr macht für die 3 Vogteien 15 Rthlr

2) für die 2 Unterthanen jeder Vogtey welche das mehrste den Dsnabrückschen an Güte gleich kommenden Leinen, es sey von eigener oder gekauften Gespinnst gefertigen und zur Legge bringen einen jeden 3 Rthlr. beträgt für jede Vogtey 9 Rthlr. für alle 3 Vogteien also 27 Rthlr.

3) für die 3 Urterthanen jeder Vogtey, welche das mehrste gute in mehr als 22 Ginge geschiertes Linnen, es sey von eigenen oder gekauften Gespinnst gefertigen und zur Legge bringen, jeden 2 Rthlr. beträgt für jede Vogtey 6 Rthlr. also in Summa 18 Rthlr.

Summa 60 Rthlr.

Es haben sich also die etwaigen Competenten zu seiner Zeit bey der Behörde zu qualificiren. Signatum Minden den 23. Decbr. 1797.

Hass. v. Nordenficht. Meyer. Heinen.

**Minden** Da ich Endes Unterscribener willens bin auf etliche Monathe nach Ostfriesland zu reisen auch wegen Mangel an Arbeit, indem die Gemeinden hiesiger Gegend ihre Orgeln lieber in den Grund verderben zu lassen scheinen ehe sie an selbigen die nöthigen reparatur-Kosten verwenden wollen, genöthiget werde zu meiner Nahrung ob gleich ungern einen andern Wohnort zu suchen; so ersuche ich ein Hochgeehrtes Publikum ihre nöthigen Bestellungen wegen reparaturen oder Anfertigung neuer Orgeln gefälligst baldigst oder spätestens Ende Junii entweder an mich selbst oder an dem Herrn Worthalter Franke einsenden zu wollen. Ich werde mich bei jeder mir anvertrauten Arbeit als



ein billigdenkender sein Metier völlig aus-  
gelernter Künstler zeigen u. bey denen mir  
anvertrauten Reparaturen möglichste Me-  
nage mit solider Arbeit zum Vortheil der  
Gemeinden zu verbinden suchen.

J. H. W. Müller, Orgelbauer.

Eine bürgerliche Person, welche seit vie-  
len Jahren, theils als Ladensjungfer,  
theils als Haushälterin und Köchin in der  
Stadt und auf dem Lande gedient, und  
gute Zeugnisse hat, sucht auf bevorstehen-  
den Ostern eine Herrschaft. Der Amts-  
diener Gotthold zu Minden giebt von ihr  
weitere Nachricht.

Am Freytag den 19ten d. Na Nachmittags  
tags 2 Uhr soll eine Sammlung neuer  
auserlesener englische und französische Ku-  
pferstücke in des Unterschriebenen Behan-  
dung auf dem Rampe, meistbietend verkauft  
werden. Das Verzeichniß ist bey mir, im-  
gleichen bey dem Hrn. von Courtemblay,  
zu haben; u. an selbigem Tage werden schon  
Vormittags 10 Uhr selbige den Liebhabern  
offen gelegt werden. Minden den 12ten  
Januar 1799.

Bessel.

Am 25ten Januar des Morgens um 11  
Uhr soll ein schwarzes Bauern Pferd  
auf dem großen Domhose zu Minden ver-  
kauft werden. Minden den 13. Januar  
1798.

Bessel.

Auf der Domprobstey hier in Minden  
liegen einige Fässer besoders guten 48r  
Hochheimer Reinweih, und noch älterer  
Sorten zu verkaufen.

Bey Hemmerde Neue Apfel: Sina 10  
St. Bittere Pomeranzen 14 St. Ci-  
tronen 20 St. 1 Rt. Schmirnische Fei-  
gen 4 Pf. Catrin: Pflaumen 5 Pf. Span-  
sche Maronen 5 Pf. 1 Rt. Langen Stock-  
fisch 4 Pf. Gesalzen Havelhechte 6 Pf.  
Lahberdan 8 Pf. 1 Rt. Bremer Neun-  
augen 2 ggr. Holl. Bückinge 1 ggr. Nie-  
ler Bückinge 8 pf. pr. Stück,

Unterzeichnete giebt Unterricht im Nehen,  
Stricken, Schreiben und in der Re-  
ligion. Sie empfiehlt sich daher denen  
geehrten Eltern, die ihre Kinder ihr an-  
vertrauen wollen, bestens, und schmei-  
chelt sich, Ihren Beifall zu erhalten.

Säß, wohnt beim Schnei-  
dermeister Jorbis oben dem  
Markt.

Ablich Haus Busträdte im  
Ravensbergischen. Einige tausend  
Stück gute Sek: Carpen von unterschiede-  
ner Größe sind alhier vorräthig, und kön-  
nen, wenn sich dazu in Zeiten Liebhabers  
melden, bevorstehendes Früh: Jahr ver-  
kauft werden. Unterschriebener giebt auf  
Verlangen nähere Nachricht.

Ellersieck Verwalter.

#### VIII. Notification.

Zwey Morgen freies, jedoch landschaz-  
pflichtiges vor dem Ruh Thor bey dem  
steinern Creutze belegenes, von dem Bür-  
ger Wittkugel hinterlassenes Land, hat der  
Bürger Martin Grotjan für sein in Ter-  
mino licitationis voluntaria gethanes höch-  
strs Geboth von 512 Rthlr. 12 ggr. in  
Golde adjudiciret erhalten. Minden den  
23 Decbr. 1797.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Aschoff.

Der Colonus Schlämer nro. 94 in Izen-  
städt hat ein schwarzes Hengstfüllen  
aufgefangen, zu dem sich bisher noch kein  
Eigenthümer gemeldet. Derjenige, dem  
dies Füllen entlaufen, wird hierdurch auf-  
gefordert, sich in 4 Wochen und läng-  
stens in Termino den 31ten Januar a. f.  
zu melden und sein Eigenthum gehörig  
nachzuweisen, sonst nachher das Füllen  
dem Finder zugeschlagen werden soll.

Signatum am Königl. Preuss. Amte  
Reineberg den 28. Dec. 1797

Heidsiek.



**Einfacher und wohlfeiler Anstrich des Holzes, wodurch  
den Feuersbrünsten vorgebeugt und ihr Fortgang  
gehemmt wird.**

**B**oulard, Baumeister zu Lyon, hat ein Mittel zu finden gesucht, das dem Holze seine Entzündbarkeit benimmt. Hierzu fand er die Salze am geschicktesten, mit denen er mehrere Versuche anstellte, aus welchen sich ergab, daß die Pottasche der Wirkung des Feuers am längsten widerstand. Dies bewog ihn, dieselbe zu einem feuerfesten Anstrich auf Holz anzuwenden, wozu die Vorschrift folgende ist: Man nimmt Wasser und löset so viele Pottasche darin auf, bis solches keine mehr annimmt, und bestreicht damit einmal alle hölzerne Wände, Bretter, Dächer u. dgl. Dann nimmt man eben diese Pottaschenauflösung, verdünnt sie mit etwas Wasser, rührt so viel gelbe Leimerde darunter, bis die Mischung die Dicks der gewöhnlichen Holzfarben erhält, und zuletzt rührt man noch etwas Mehlkleister hinzu, um beides gut mit einander zu verbinden. Mit dieser Mischung bestreicht man das Holzwerk noch drei- bis viermal, wie mit einer Farbe. Dieser Anstrich verwahrt das Holz länger als zwei Stunden gegen die Wirkung des Feuers; sein größter Vortheil besteht aber darin, daß er das Holz verhindert in Flamme auszubrechen, wenn es auch länger als zwei Stunden dem Feuer ausgesetzt bleibt, und daß die in Brand gerathene Sachen vermittelst dieses Anstrichs bloß verkohlen. Um eine Quadratruthe Tannenbretter mit dieser Mischung zu bestreichen, werden 20 Pfund gelbe Leimerde, anderthalb Pfund Mehl zum Kleister, 1 Pfund Pottasche erfordert, welches zusammen, mit dem Arbeitslohn

etwa elf Groschen, sechs Pfennige trägt.

Herr Boulard hat bereits folgend Versuche mit diesem Anstrich gemacht: er strich einen alten hölzernen Schrank von Tannenholz mit dieser Farbe an, setzte ihn in einen Hof, und legte eine Welle Holz daran, die er anzündete; die Welle verbrannte gänzlich, ohne den Schrank anzuzünden, bloß dessen Oberfläche wurde ein wenig verkohlt, an der Stelle, wo die Wirkung des Feuers am heftigsten war. Ferner nahm er Stroh und band es in kleine Bündel, tauchte diese in Wasser, worin Pottasche aufgelöset worden war, und ließ sie nachher trocknen. Mit diesen Strohbindeln machte er ein kleines Dach über ein paar hölzerne Pfähle und bestrich es inwendig mit dieser Mischung. Dann zündete er eine Welle unter diesem Dache an, und es gerieth nicht in Flamme. Bloß das Stroh wurde zu Kohle, und das Dach wurde in der Mitte durchgebrannt, aber das Holzwerk, worauf es ruhte, widerstand der Flamme, weil er es mehrmals mit besagtem Anstrich überzogen hatte. Hierauf mietete Herr Boulard ein kleines abgelegenes Gartenhaus, das zwölf Schuh in Quadrat hatte, und dessen Wänden von geschlagener Erde (Tise) verfertigt waren. Der Fußboden desselben war sehr alt und von Tannenbrettern, so wie die Decke. Vermittelst einer kleinen auswärts angebrachten hölzernen Thüre konnte man auf den Boden kommen, wo ein alter Schrank und einige alte Stühle standen, die er gleichfalls da ließ. Nachdem



er die Ziegeln vom Dache hatte abnehmen lassen, breitete er Strohdecken, die so wie die vorigen mit der Mischung überzogen waren, auf den Fußboden. Ueber diese Strohdecken setzte er ein Strohdach, und bestrich endlich den Fußboden fünfmal mit obiger Mischung. Die Glasfenster nahm er weg, aber die Thür und Fensterladen, die sehr alt und mit Oelfarbe bestrichen waren, behielt er bei. In diesem Gartenhause thürmte er nun zwölf Reißigwellen in Form eines Scheiterhaufens über einander, steckte sie in Brand und machte die Thür zu. Da kein Luftzug vorhanden war, so glimmte das Feuer lange, ehe es ausbrach, endlich aber gerieth es in vollen Brand und die Flamme schlug zu den Fenstern hinaus, die Laden wurden verbrannt und das Dach angezündet. Durch ein Fenster konnte man bemerken, daß sich die

Flamme über den Fußboden hinschlängelte, ohn ihr jedoch anzünden zu können. Als die Wellen abgebrannt waren, gieng er in das Gartenhaus, wo er fand, daß der Fußboden zu Kohlen verbrannt war, und daß einige Balken Feuer gefangen hatten, allein sobald die Flamme vorüber war, wüßten sie von selbst wieder aus. Die Bodenthüre war gar nicht beschädigt, und der auf dem Boden stehende Schrank und die Stühle waren durch die Strohmatte gänzlich vor dem Feuer geschützt worden. Diese Proben beweisen, daß der oben erwähnte Anstrich ein wirksames Mittel ist, den Feuersbrünsten Einhalt zu thun, wenigstens gewinnt man dadurch Zeit genug, Hülfe zu leisten, und die Mobilien sowohl, als auch das Leben derjenigen zu retten, die in Gefahr sind.

### Land- und Hauswirthschaft. Zu S. 1743 und 2537 des N. N.

Um das *equisetum arvense*, Pferdeschwanz, in der Oberlausitz Katzenzahl, aus den Aeckern vertreiben zu können, setzte vor etwan 12 Jahren eine Gesellschaft in den damals vereinigten Niederlanden einen hohen Preis aus, und erhielt eine Beantwortung der aufgegebenen Frage; welche nach mehrmahls wiederholten Versuchen bewährt gefunden ward. Das Mittel, dieses beschwerliche Unkraut loszuwerden, woran sonst alle Versuche scheiterten, und der Natur dieses Kryptogamisten gemäß scheitern mußten, bestand darin, daß man auf ein dergleichen Ackerstück keinen andern, als Schweindünger führet. Ich habe das nemliche gethan und kann versichern, daß ich von diesem Unkraute befreit worden bin. Was diesem Duvik, Pferdeschwanz, Katzenzahl, Zinnkraut u. s. f. in den Wiesen (E. pa-

lustre) anbetrifft, so könnte er vielleicht mit dem Abflusse aus den Schweinhöfen oder Stätten, (Geilen, Gillen, Gele) wenn selbiger gehörig gesammelt wird, weggebeizt werden.

Uebrigens war mir die Nachricht, daß man in Mecklenburg den Tag Abdon für zuträglich hält, dies Unkraut durch Abmähen loszuwerden, darum sehr merkwürdig, weil man in der Oberlausitz glaubt an diesem Tage die Krautbeeren, bey uns genannt (*rubus caesus*) glücklich auszrotten zu können, damit die Wurzeln nicht in Acker und Wiesen auslaufen. Sollte vielleicht dieser Tag auch in andern Gegenden Deutschlands ein ähnliches glückliches Vorurtheil für sich haben? Die Belehrung darüber wäre mir sehr angenehm.

Görlitz.

A. G. Ksten,



## G e d a n k e n.

**B**eharrlichkeit ist dem Menschen im Bösen so natürlich, so leicht: warum aber im Guten so widernatürlich, so schwer?

Immer wissen wir besser zu sagen, was der andere hätte thun sollen, wenn er Verstand genug bebesen hätte, mit unsern Augen zu sehen, oder von uns sich Belehrung zu erbitten, und dieser Belehrung blindlings zu folgen.

Wären Habsucht und Ehrsucht allgemein herrschende Leidenschaften unter den Menschen, wie Wenigen würde es dann möglich sein, sich zu erhalten! oder, wie bald würde es vielmehr um die Erhaltung des ganzen Geschlechts der Menschen geschehen sein!

Ein jeder glaubt, indem er handelt, so

zu handeln, wie es Recht ist, bis Zeit und Erfahrung dieses sein Urtheil entweder bestätigen, oder ihn über seinen Irrthum zu seuffzen bewegen.

Wie selten denken wir bei unsern Handlungen daran, was wir, des Beispiels wegen, andern schuldig sind. Und wenn auch das gute Beispiel öfters wenig geachtet wird: so pflegt doch gleichwohl das Böse immer sehr vielfach zu schaden.

Schließen wir auch einen jeden Tag mit dem Bewußtsein, das Gute, das wir vielleicht thaten, absichtlich gethan zu haben?

Das Vergessen unsrer Gewohnheiten macht uns besser, oder schlimmer; das Vergessen unserer Gedanken thörichter, oder weiser; das Vergessen unserer Erfahrungen unglücklicher, oder zufriedener.

## Wider den Wurmfrass im Holze.

**M**an wird oft mit Verdruss gewahr, daß die Würmer allerlei Schreinerwaaren abnagen und durchlöchern. Diese zu vertreiben, bestreiche man mit einem Haarpinsel, den man in Brandwein eintaucht, drei bis viermal die Oerter, wo man Löcher von Würmern wahrnimmt. Wann sich dann der Brandwein ganz hinein ge-

zogen hat und die Stelle trocken ist, so halte man eine Speckschwarte über Kohlfener, bis sie ganz heiß wird, und bestreiche damit die Wurmlöcher, bis man sieht, daß sie durch den Speck verstopft sind, und wische darauf das Holzwerk rein von Staub.

